

Merkblatt Berufsunfähigkeitsrente

Anspruchsvoraussetzungen (§ 20 Absatz 1 + 2 ASO)

Sie haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn

- Sie durch ärztlich nachweisbare Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall außerstande sind, Ihren tierärztlichen Beruf auszuüben,
- Sie Ihre gesamte tierärztliche Tätigkeit eingestellt haben,
- die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert und
- Sie mindestens einen Beitrag gezahlt haben.

Vollständige Berufsunfähigkeit

Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist umfassend: Eine Rente wird nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit gezahlt. Diese liegt vor, wenn aus Krankheitsgründen jegliche Möglichkeit tierärztlicher Berufstätigkeit entfällt. Es genügt nicht, dass Sie Ihre bisherige tierärztliche Tätigkeit nicht mehr verrichten können. Sie können auf andere tierärztliche Tätigkeiten verwiesen werden. Auf die zuletzt ausgeübte tierärztliche Tätigkeit kommt es nicht an. Können Sie mindestens eine andere tierärztliche Tätigkeit - gegebenenfalls auch nur halbschichtig - ausüben und daraus ein existenzsicherndes Einkommen erzielen, sind Sie nicht berufsunfähig.

Einstellen der gesamten tierärztlichen Tätigkeit (§ 20 Absatz 3 Satz 1 - 3 ASO)

Sind Sie Tierärztin/Tierarzt in eigener Praxis, gilt die tierärztliche Tätigkeit nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine Assistentin/einen Assistenten weitergeführt wird oder wenn Sie Partnerin/Partner einer Gemeinschaftspraxis bleiben.

Eine Verpachtung der Praxis ist unschädlich, sofern sie berufsrechtlich zulässig ist. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Tierärztekammer.

Bei einer **befristeten** Berufsunfähigkeitsrente kann die Praxis höchstens für drei Jahre durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine Assistentin/einen Assistenten fortgeführt werden, oder Sie können Partnerin/Partner einer Gemeinschaftspraxis bleiben.

Sind Sie angestellte Tierärztin/angestellter Tierarzt, gilt die tierärztliche Tätigkeit für die Dauer der Entgeltfortzahlung nicht als eingestellt.

Verfahren (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - 6 ASO)

Bitte reichen Sie mit dem Antrag einen Bericht oder ein Gutachten Ihres behandelnden Arztes ein. Geht daraus nicht eindeutig die Berufsunfähigkeit hervor, wird diese durch unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Die Gutachter werden von der Tierärzteversorgung Niedersachsen bestimmt. Weichen die Gutachten im Ergebnis voneinander ab, wird ein Obergutachter bestellt. Sein Gutachten ist für beide Seiten bindend.

Kosten (§ 20 Absatz 2 Satz 6 ASO)

Die Kosten der Gutachten trägt die Tierärzteversorgung Niedersachsen.

Rentenbeginn (§ 20 Absatz 11 Satz 2 ASO)

Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der tierärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird; andernfalls mit dem Monat der Antragstellung.

Zurechnungszeit (§ 20 Absatz 7 Satz 2 + Absatz 8 Satz 1 + 2 ASO)

Zusätzlich zu Ihren tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen gewährt Ihnen die Tierärzteversorgung Niedersachsen für den Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung Ihres 60. Lebensjahres eine Zurechnungszeit.

Kinderzuschuss (§ 25 ASO)

Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich für jedes berechnete Kind um einen Kinderzuschuss von 10 Prozent.

Berechtigte Kinder sind:

- Ihre ehelichen Kinder
- Ihre im Haushalt aufgenommenen Stiefkinder
- Ihre für ehelich erklärten Kinder
- Ihre an Kindes Statt angenommenen Kinder
- Ihre nichtehelichen Kinder, für die Ihre Unterhaltspflicht festgestellt ist

Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Leistung bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr für dasjenige Kind gezahlt,

- das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand anhält.

Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auch als Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen können Sie Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Deutsche Rentenversicherung.

Aussetzung einer Kürzung durch Versorgungsausgleich nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz

Falls Ihre Rentenanwartschaft durch einen Versorgungsausgleich gekürzt wurde, kann die Kürzung auf Antrag evtl. ausgesetzt werden, wenn Sie gegenüber der ausgleichsberechtigten Person zum Unterhalt verpflichtet sind und diese noch keine Leistungen aus dem übertragenem Anrecht erhalten kann. Der Antrag ist beim Familiengericht zu stellen.